TOP

Umweltausschuss	20.09.2016
Ausschuss für Stadtentwicklung	04.10.2016
Rat	27.10.2016

öffentlich

Vorlage Nr.	746/2016-12
Stand	02.09.2016

Betreff Erweiterung des Naturschutzgebietes "An der Roisdorfer Hufebahn"

Beschlussentwurf Umweltausschuss
Der Umweltausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen
(s. Beschlussentwurf Rat)

Beschlussentwurf Stadtentwicklungsausschuss
Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen
(s. Beschlussentwurf Rat)

Beschlussentwurf Rat
Der Rat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Stadtverwaltung und der Konzeptvorstellung zur NSG-Erweiterung durch den Vertreter des BUND.

Sachverhalt
Im Zuge des Genehmigungsverfahrens für das privilegierte Bauvorhaben „Reiterhof Heynmöller“ kam in den Ratsgremien und im Kreistag der Gedanke auf, den Bereich des Naturschutzgebiets (NSG) „An der Roisdorfer Hufebahn“ Richtung der Stadtgrenze zu Alfter zu erweitern, um hier den Schutz für Natur und Landschaft zu verbessern (s. Abb. 1). Der Bereich ist derzeit im seit 1996 gültigen Landschaftsplan Nr. 2, Bornheim, als Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausgewiesen. Die Verbotsbestimmungen im NSG sind deutlich weitergehend als die des LSG. So ist z.B. die Land- und Forstwirtschaft im NSG grundsätzlich verboten. Es gilt zwar derzeit ein Bestandsschutz für die 1996 zulässigerweise betriebenen Nutzungen, dies würde vermutlich auch für die heute vorhandenen Nutzungen in einem Änderungsverfahren gelten. Die Wiedernutzbarmachung brachgefallener landwirtschaftlicher Grundstücke z.B. wäre dann aber wohl nicht mehr zulässig. Insofern hätte die Änderung des Schutzstatus‘ von LSG in NSG vor allem für Grundstückseigentümer und Pächter deutliche Konsequenzen.

Nach Informationen der Stadtverwaltung ist für die Änderung des Landschaftsplans ein Änderungsverfahren durchzuführen. Verfahrensbehörde ist der Rhein-Sieg-Kreis als Untere Landschaftsbehörde. Wenn eine Kommune die Festsetzung eines zusätzlichen NSG oder eine Erweiterung wünscht, wäre vom Kreistag zu entscheiden, ob dem Rechnung getragen werden kann und die erforderlichen personellen und finanziellen Mittel zur Landschaftsplan-Änderung bereitgestellt werden. Der Kreis entscheidet aufgrund sachlich-fachlicher Kriterien, ob eine entsprechende Erweiterung des NSG möglich ist.

Inhaltlich orientiert sich die Festsetzung eines NSG in allererster Linie an der Schutzwürdig-

keit und der Schutzbedürftigkeit von Natur und Landschaft im betroffenen Raum. Die ökologischen Qualitäten müssen also so hoch sein (besondere Vielfalt, besondere Seltenheit, besondere Schönheit), dass sie ohne eine NSG-Ausweisung nicht erhalten werden können. Im Einzelnen ergeben sich die Kriterien aus § 23 Bundesnaturschutzgesetz. Auch die absehbare Entwicklung hin zu einem ökologisch besonders hochwertigen Gebiet kann durch eine NSG-Ausweisung abgesichert werden. Im Verfahren sind die Stellungnahmen der belegenen Kommune sowie weiterer betroffener Träger öffentlicher Belange, von Grundstückseigentümern und der Öffentlichkeit in der Abwägung zu berücksichtigen.

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Kreisgruppe Rhein-Sieg-Kreis, der zusammen mit anderen Naturschutzverbänden eine Änderung des Schutzstatus‘ im betreffenden Bereich im Landschaftsbeirat beantragt hat, wird das Konzept und die zugehörige Begründung in der Sitzung vorstellen. Eine Unterlage hierfür liegt derzeit nicht vor. Sobald diese vom BUND zur Verfügung gestellt wird, wird sie in Session eingestellt.

Der Landschaftsbeirat hat in seiner Sitzung im Mai 2015 mehrheitlich beschlossen, dieser Anregung zu folgen und dem Kreis gegenüber eine entsprechende Empfehlung ausgesprochen. Aufgrund dieser Empfehlung zur NSG-Erweiterung hat die Untere Landschaftsbehörde die fachlich-inhaltlichen Voraussetzungen hierfür noch einmal geprüft. Änderungen gegenüber der Einschätzung von 1996, dass ein LSG-Status angemessen und ausreichend ist, haben sich danach nicht ergeben.

Der Rhein-Sieg-Kreis ist als untere Landschaftsbehörde Fachbehörde des Landes für Naturschutzaufgaben. Die Stadtverwaltung sieht daher zurzeit keine Veranlassung, eine von der fachlichen Einschätzung der Naturschutzbehörde abweichende Änderung des Landschaftsplans Nr. 2, Bornheim, beim Rhein-Sieg-Kreis zu beantragen.

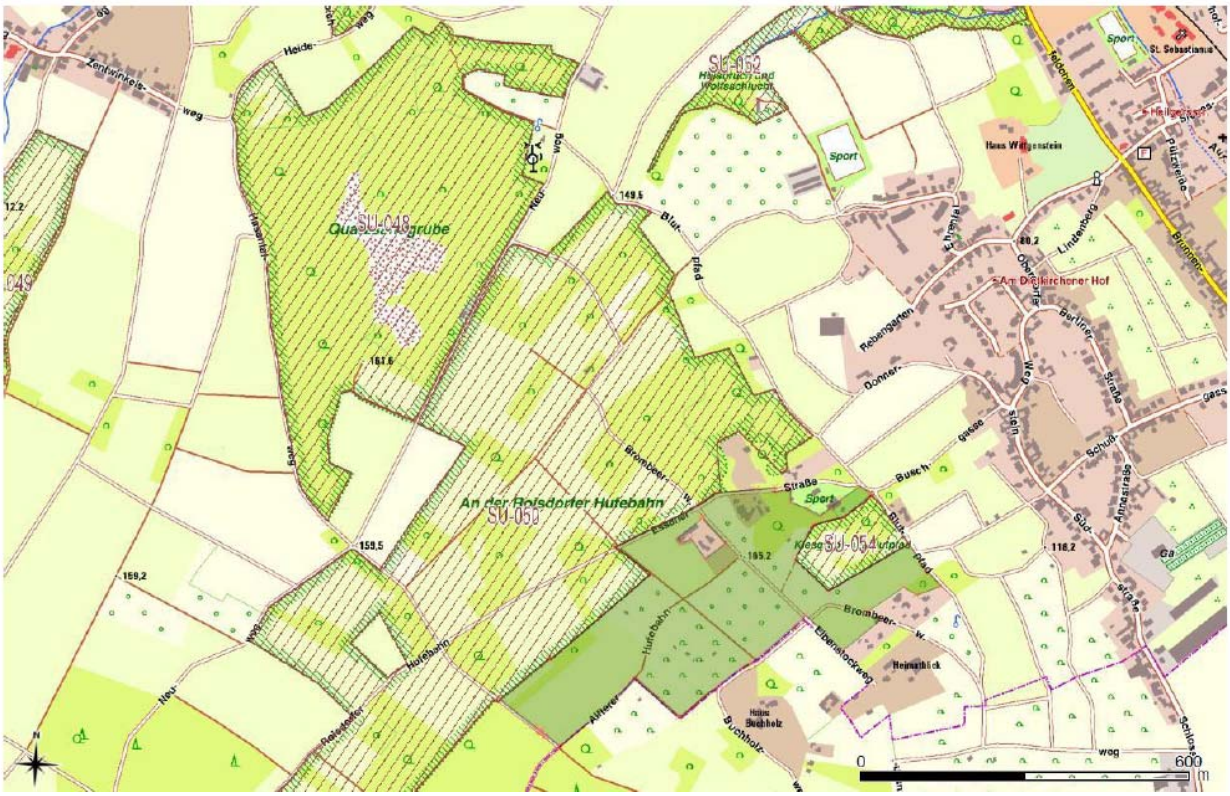

Abb. 1 Lage des Erweiterungsgebiets (dunkelgrün) zu den bestehenden NSG (schraffiert). Kartenauszug aus dem Antrag der Naturschutzverbände vom 31.03.2015 an den Landschaftsbeirat.